



75 Jahre
Demokratie
lebendig



20. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

9. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)430**

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage



Stellungnahme des DBSV zur Drucksache 20/4676

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 20/4676) nimmt der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 13.11.2023 nachfolgend wie folgt Stellung:

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) vertritt als Spitzenorganisation die Interessen der Menschen, die von einer Sehbehinderung betroffen oder bedroht sind einschließlich derer mit weiteren Beeinträchtigungen.

Ein inklusiver Sozialraum und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sind Voraussetzungen für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Das betrifft alle Lebensbereiche.

Die Frage ist: Wie erreicht man dieses Ziel? Eine Beschränkung auf Förderprogramme hier und da, runde Tische oder Maßnahmen der Bewusstseinsbildung reichen aus Sicht des DBSV allein jedenfalls nicht aus. Es bedarf vielmehr auch ordnungspolitischer Maßnahmen.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt: „Wir wollen, dass Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität (u. a. bei der Deutschen Bahn), beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Bereich, barrierefrei wird. ... Dazu überarbeiten wir unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.“. Im Koalitionsvertrag hatte sich die Ampelregierung also auf deutlich mehr verständigt, als auf das, was in den Forderungen der CDU/CSU-Fraktion gebündelt wird. Der DBSV begrüßt daher das klare Bekenntnis der Regierung zur Barrierefreiheit im Koalitionsvertrag. Allerdings müssen jetzt auch endlich Taten folgen, damit die Koalition ihren eigenen Ansprüchen und Versprechen gerecht wird. Bei allem Verständnis für die großen Herausforderungen, denen sich Deutschland aktuell stellen muss, darf es nicht sein, dass die gesetzlichen und weiteren Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit hintenangestellt werden. Ganz im Gegenteil: Es ist jetzt angezeigt, dass Deutschland seine Infrastruktur barrierefrei gestaltet und auch private Anbieter von Waren und Dienstleistungen in die Pflicht nimmt. Erstens ist der gleichberechtigte



und chancengleiche Zugang zu Waren und Dienstleistungen, Mobilität, Wohnraum, Bildung oder Arbeit ein Menschenrecht. Der Staat muss gewährleisten, dass diese Rechte nicht abstrakt bleiben, sondern im Leben der Menschen wirken. Aktuell stehen umfangreiche Investitionen an. Diese müssen inklusiv und damit barrierefrei umgesetzt werden. Zweitens gibt es jetzt schon einen erheblichen Fachkräftemangel in unserem Land, der auch Menschen mit Behinderungen erreicht hat, in dem Assistenz- und Pflegepersonal knapp wird. Barrierefreiheit in allen Bereichen gewinnt dadurch zusätzlich an Bedeutung, um den persönlichen Assistenzbedarf, der heute oft auch zur Überwindung vorhandener Barrieren benötigt wird, anpassen zu können. Ein barrierefreier Arbeitsplatz wiederum ermöglicht es Menschen mit Behinderungen, am Arbeitsleben teilzuhaben und zum Abbau des Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels beizutragen. Drittens wird unsere Gesellschaft älter, so dass der Bedarf an Barrierefreiheit steigt. Viertens ist endlich wahrzunehmen, dass durch ambitionierte ordnungspolitische und investive Maßnahmen zur Förderung eines inklusiven Sozialraums und der Barrierefreiheit auch der innovative Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt wird, denn Barrierefreiheit ist auch ein Qualitätsmerkmal! Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Zu 1:

Die Fraktion fordert, vorhandene Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufzustocken und neue aufzulegen, um die Barrierefreiheit zu fördern.

Der DBSV begrüßt es, Barrierefreiheit auch durch Förderprogramme zu unterstützen. Allerdings genügt es aus Sicht des DBSV nicht, lediglich auf monetäre Anreize zu setzen. Damit würde man auf dem Gedanken der Freiwilligkeit stehen bleiben und auch nur diejenigen unterstützen, die selbst investieren möchten.

Der DBSV hält daher an seiner Forderung fest, dass es verpflichtender und justizierbarer rechtlicher Regelungen bedarf, die Erbringer von für die Öffentlichkeit zugänglichen Waren und Dienstleistungen umfänglich zur Barrierefreiheit verpflichten. Barrierefreiheit ist kein „nice to have“, sondern Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe. Der UN-Fachausschuss hat anlässlich der letzten Staatenprüfung Deutschlands im August 2023 erneut gefordert, dass Deutschland auch private Anbieter von für die Öffentlichkeit bereitgestellte Waren und Dienstleistungen gesetzlich zur Barrierefreiheit verpflichten muss.

Dass möglicherweise angesichts der aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen für die Bundesregierung weniger Spielraum besteht, um ergänzend Förderprogramme aufzulegen, ist bedauerlich. Allerdings bedeutet das nicht,



dass deshalb plötzlich auch keine ordnungspolitischen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit erlassen werden könnten. Auf die in der Einleitung skizzierte menschenrechtliche Perspektive, die Auswirkungen des Fachkräftemangels, den zunehmenden Bedarf an barrierefreien Angeboten und den Wert für die Wirtschaft wird verwiesen.

Aus Sicht des DBSV entstehen dadurch auch keine unzumutbaren Belastungen für die Wirtschaft. Wenn Barrierefreiheit zum Standard wird, dann wird die heute teure Einzelanfertigung nicht mehr nötig, sondern die barrierefreie Lösung zum Standard und damit preisgünstiger. Neue Kundenkreise werden erschlossen. Auch in anderen Bereichen gibt es gesetzliche Vorgaben, ohne dass diese durch eine Wirtschaftsförderung kompensiert werden. Das ist im Bereich des Datenschutzes oder des Brandschutzes ganz selbstverständlich.

Dass Barrierefreiheit dabei nicht sofort in jedem Bereich umsetzbar ist, versteht sich von selbst. Genau deshalb muss jetzt aber damit begonnen werden, Standards der Barrierefreiheit für die einzelnen Bereiche zu entwickeln und gesetzliche Regulierungen auf den Weg zu bringen. Aus Sicht des DBSV sollte das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) als Spezialgesetz zur Herstellung von Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen des privaten Sektors ausgebaut werden. Insbesondere sollten in absehbarer Zeit die Bereiche Postdienstleistungen, Haushaltsgeräte, Medizinprodukte und jegliche Selbstbedienungs- und Bezahlterminals einbezogen werden. Der Anwendungsbereich ist auf vom BFSG erfasste Produkte und Dienstleistungen zu erweitern, die beruflich genutzt werden. Der bislang bestehende Ausschluss von regionalen Personenverkehrsdienstleistungen ist aufzuheben. Die bauliche Umwelt muss einbezogen werden.

Der Anwendungsbereich des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) muss zudem so erweitert werden, dass alle dem Bundesrecht zugewiesenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure verbindlich und rechtssicher an das BGG gebunden sind, wenn sie im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen. In diesem Sinne sind auch die Vorgaben in anderen Rechtsbereichen, etwa im Sozialrecht, im Verkehrs- und Gesundheitssektor oder bei den Verwaltungsvorgaben zur Digitalisierung so anzupassen, dass alle handelnden Akteure den Zugang zu Leistungen der Daseinsvorsorge barriere- und diskriminierungsfrei gewährleisten müssen.

Die dezidierten Forderungen des DBSV zur Reform des BGG, BFSG und AGG sind zu finden unter dem folgenden Link: <https://www.dbsv.org/resolution/agg-bgg-bfsg.html>



Zu 2:

Die Fraktion fordert, mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach Artikel 2 UN-BRK für den privaten Sektor zu schaffen verbunden mit einer „Überforderungsklausel“.

Auch der DBSV fordert seit langem eine umfassende Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Bei einer Reform müssen angemessene Vorkehrungen als unmittelbar ein- klagbares subjektives Recht gesetzlich verankert werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung ausdrücklich anerkannt und wirksam sanktioniert wird. Dies sollte vorzugsweise für den privaten Bereich im AGG geregelt werden. Gerade weil es noch keine flächendeckenden Vorgaben zur Barrierefreiheit gibt, kommen den angemessenen Vorkehrungen eine besondere Bedeutung zu, um Teilhabe zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion ist anzumerken, dass offenbar ein mit der UN-BRK nicht zu vereinbarendes Verständnis von angemessenen Vorkehrungen besteht. Angemessene Vorkehrungen können dem Einzelnen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Angeboten ermöglichen. Sie können aber keine Barrierefreiheit an sich herstellen. Barrierefreiheit setzt auf einer präventiven Ebene mit abstrakt generellen Vorgaben an, die einer Vielzahl von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen den Zugang ermöglichen soll. Demgegenüber setzen angemessene Vorkehrungen dort an, wo keine Barrierefreiheit besteht, bzw. die abstrakt generellen Vorgaben zur Barrierefreiheit für einzelne Personen nicht ausreichen, um gleichberechtigt teilhaben zu können. Freilich können diese auch anderen Menschen mit ähnlichen Voraussetzungen den Zugang ermöglichen und so über den Einzelfall hinaus mehr Zugänglichkeit schaffen.

Eine spezifische „Überforderungsklausel“ ist angemessenen Vorkehrungen immanent. Einer zusätzlichen Betonung bedarf es nicht. Gemäß Artikel 2 der BRK bedeutet angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.



Eine fünfjährige Übergangsfrist ist aus Sicht des DBSV nicht nachvollziehbar. Angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK gehören zum Diskriminierungsschutz (Art. 2 i. V. m. Art. 5 Abs. 3 BRK) und sind damit direkt gelten des Völkerrechts.

Abgesehen davon muss bei einer Reform des AGG auch geregelt werden, dass ein Verstoß gegen geltende Vorgaben zur Barrierefreiheit eine Diskriminierung bedeutet, die auch wirksam sanktioniert werden kann.

Der Schutz behinderter Menschen vor Diskriminierung muss auf alle der Öffentlichkeit zugänglichen Angebote, beispielsweise auch Gesundheitsleistungen, erweitert werden.

Die zulässigen Gründe für eine Ungleichbehandlung müssen so formuliert werden, dass behinderte Menschen wegen einer vorgeschobenen Gefahrenabwehr nicht länger von Versicherungen, aus Schwimmbädern, Freizeitparks oder von Reisen ausgeschlossen werden können.

Der Rechtsschutz muss verbessert werden, insbesondere durch verlängerte Fristen, um Diskriminierungen geltend zu machen, die Einführung eines Verbandsklagerechts und einer niedrigschwellige Schlichtungsmöglichkeit.

Der DBSV verweist ergänzend auf die Forderungen zur Novellierung des AGG, die der Deutsche Behindertenrat verabschiedet hat. Sie sind zu finden unter dem folgenden Link: <https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID287258>

Zu 3:

Die Fraktion fordert, die Anzahl der noch nicht barrierefreien öffentlich zugänglichen Bauten des Bundes zu ermitteln, um auf dieser Grundlage möglichst innerhalb von fünf Jahren diese Gebäude umfassend barrierefrei zu gestalten.

Wichtig ist, dass nach der Feststellung von baulichen Barrieren auch deren Abbau gesetzlich im BGG geregelt wird. Ebenfalls erachtet es der DBSV für wichtig, alle angemieteten Einrichtungen des Bundes in die Pflicht zum Abbau von Barrieren einzubeziehen. Die Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit sollte auf alle Gebäudeteile ausgeweitet werden, die als Arbeitsstätte im Sinne der Arbeitsstättenverordnung gelten. Eine regelmäßige Berichtspflicht in Bezug auf den Stand der Barrierefreiheit sollte verankert werden.

Zu 4:

Die Fraktion fordert, im Personenbeförderungsgesetz ein Abweichen von der Umsetzungsfrist für eine vollständig barrierefreie Gestaltung des ÖPNV nur



noch zu ermöglichen, wenn die Einhaltung der Frist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden oder aus nachvollziehbar guten Gründen nicht notwendig ist, und die bloße Benennung von Ausnahmen in einem Nahverkehrsplan nicht mehr ausreichen zu lassen.

Der DBSV begrüßt eine Weiterentwicklung des Personenbeförderungsgesetzes mit klaren Regelungen zur Barrierefreiheit ausdrücklich. Die großzügig bemessene Umsetzungsfrist zur Herstellung von Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz ist bereits abgelaufen. Daher müssen die Regelungen nun strikter gefasst und besser kontrolliert sowie sanktioniert werden.

Aber auch im Straßenverkehrsrecht sind Änderungen erforderlich. So sollte die Aktuelle Novelle der StVO genutzt werden, um Barrierefreiheit als Zielsetzung einzubeziehen – siehe auch: <https://www.dbsv.org/stellungnahme/stvo-ref-entwurf.html>

Zu 5:

Die Fraktion fordert, ein neues Förderprogramm der Deutschen Bahn zur Anschaffung barrierefreier Züge aufzulegen.

Der DBSV erachtet es im Falle der Bahn für vollkommen unzureichend, lediglich Förderprogramme zu schaffen. Die Deutsche Bahn ist ein Unternehmen des Bundes. Sie erbringt Leistungen der Daseinsvorsorge. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Bahn damit ganz grundsätzlich zur Barrierefreiheit verpflichtet ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Schienenfahrzeuge, Bahnhöfe oder eingesetzte digitale Systeme zur Reiseauskunft, dem Fahrkartenerwerb oder der Geltendmachung von Schadenersatz handelt.

Zu 7:

Die Fraktion fordert einen runden Tisch zur Steigerung der Angebote mit barrierefreien Taxen.

Aus Sicht des DBSV werden runde Tische keine Verbesserungen in Sachen Barrierefreiheit bringen. Gefragt sind gesetzliche Bestimmungen, ggf. unterstützt durch Förderprogramme.

Zu 9:

Die Fraktion fordert den Bund auf, sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass die Vorgaben der Landesbauordnungen auf Basis der bundesweiten Musterbauordnung zur Barrierefreiheit vereinheitlicht und die Vorgaben an die Barrierefreiheit in der Musterbauordnung angepasst werden.



Nach Auffassung des DBSV ist es aufgrund des großen Mangels an barrierefreiem Wohnraum dringend geboten, dass der gesamte Neubau im Mehrparteienwohnungsbau barrierefrei wird. Das gilt insbesondere für den sozialen Wohnungsbau. Die gesetzlichen Vorgaben müssen sich dabei an der DIN-18040-2 bzw. den entsprechenden Passagen zu den R-Wohnungen orientieren. Die Musterbauordnung hat allerdings leider keine verbindliche Wirkung. Eine Novellierung im Sinne des Antrages der CDU/CSU-Fraktion kann daher nur ein erster Schritt sein.

Zu 10 und 19:

Die Fraktion fordert mehr Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen.

Dieser Forderung ist zuzustimmen. Partizipation muss aber auch unterstützt werden, etwa durch kontinuierliche Förderungen der Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen.

Zu 11 und 12:

Die Fraktion fordert einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratungs- und Teilhabe- sowie Pflegeleistungen.

Das ist zu begrüßen. Der DBSV verweist als einen Schritt in die richtige Richtung auf das bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) aktuell laufende Projekt für einen gemeinsamen Grundantrag für Rehabilitation- und Teilhabeleistungen. Ein gemeinsamer Grundantrag bietet aus Sicht des DBSV die große Chance, die Antragstellung für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

Zu 13 und 14:

Die Fraktion regt an, neben der Auflage eines KfW-Förderprogramms zur Barrierefreiheit von Arztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren auch zu prüfen, ob die KV-Strukturfondsmittel gezielt für den barrierefreien (Um-)Bau barrierefreier Arztpraxen eingesetzt werden können. Sie fordert ferner eine Weiterentwicklung der bundeseinheitlichen Richtlinie zur Barrierefreiheit von Arztpraxen.

Menschen mit Behinderungen haben dasselbe Recht auf ortsnahen gesundheitlichen Versorgung in derselben Bandbreite und derselben Qualität wie Menschen ohne Behinderungen. Das schließt Leistungen ein, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen. Die Realität sieht anders aus: Es fehlt an ausreichender Behandlung und Rehabilitation sowie nicht zuletzt an einem barrierefreien und damit zugänglichen Gesundheitssystem. Diese Situation



verstößt gegen das Menschenrecht auf einen gleichwertigen Zugang zum Gesundheitssystem und zur Rehabilitation gemäß den Artikeln 25 und 26 der BRK.

Im Zuge der aktuell erfolgenden Erarbeitung des Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitssystem müssen detaillierte Anforderungen an ein umfassend barrierefreies Gesundheitssystem gemeinsam mit den betroffenen Verbänden erarbeitet werden. Einen ersten Schritt können die Kriterien für Informationen über Zugangsmöglichkeiten darstellen, die im Zuge der notwendigen Überarbeitung der Richtlinie nach § 75 Abs. 7 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Deutschen Behindertenrat (DBR) in 2022 und 2023 verhandelt und vereinbart wurden. Diese Kriterien müssen verpflichtend eingeführt und von Betreibern einer Arztpraxis eingehalten werden.

Die Barrierefreiheit muss grundsätzlich als Kriterium für das Eröffnen und Betreiben von Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Praxen, Rehaeinrichtungen, Krankenhäuser, andere Therapiestätten) festgeschrieben werden. Für Arztpraxen bedeutet dies, dass die Zulassungsausschüsse vorrangig barrierefreie Praxen zulassen und entsprechende Regelungen in der Zulassungsverordnung aufgenommen werden. In jedem Fall sollten Vertragsarztsitze in überversorgten Gebieten im Sinne des § 103 Abs. 4 SGB V nur mit barrierefreien Praxen neubesetzt werden dürfen.

Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Schaffung gleichberechtigter Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zum Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) gehört. Zur Erfüllung dieses Auftrags müssen die KV-Vertragsärzte alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und unter anderem verstärkt Mittel des Strukturfonds einsetzen. Bestehende Unsicherheiten der KV-Vertragsärzte, ob Mittel des Strukturfonds zur Förderung der Barrierefreiheit verwendet werden dürfen, sind zu beseitigen. Dafür ist die Vorschrift des § 105 Abs. 1a Satz 3 SGB V um eine Nummer 9 „Förderung der Barrierefreiheit“ zu ergänzen. Zusätzlich sollte vorgesehen werden, dass die KV-Vertragsärzte einen gewissen Prozentsatz des Fördervolumens aus dem Strukturfonds für die Förderung der Barrierefreiheit aufwenden müssen. Schließlich muss das Fördervolumen des Strukturfonds erheblich erhöht und durch weitere Förderungen ergänzt werden.

Barrierefreiheit im Gesundheitswesen darf aber nicht auf den baulichen Bereich begrenzt bleiben. Es muss ein umfassender und barrierefreier Zugang zu telemedizinischen Angeboten, zur elektronischen Patientenakte und zu digitalen Anwendungen, wie dem E-Rezept oder dem elektronischen Medikationsplan, einschließlich der jeweils gespeicherten Informationen, gewährleistet



werden. Die insofern bestehenden Gesetzeslücken im SGB V sind zu schließen und es sind Umsetzungsdefizite abzubauen. Es ist gesetzlich verbindlich zu regeln, dass alle digitalen Gesundheits- und Pflegeanwendungen, die durch Sozialleistungsträger finanziert werden, barrierefrei nutzbar sein müssen. Bislang ist fast keine der angebotenen Apps umfassend barrierefrei. Das schließt insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen gänzlich von diesen Leistungen aus.

Diabetes mellitus gehört zu den häufigsten Ursachen für gravierenden Sehverlust. Gleichzeitig können aber auch sehbehinderte oder blinde Menschen an Diabetes mellitus erkranken. Eine bedarfsgerechte Versorgung mit medizintechnischen Hilfsmitteln für die lebenslange Selbsttherapie des Diabetes mellitus ist für sehbehinderte und blinde Patientinnen und Patienten aktuell jedoch nicht gewährleistet. Grund dafür ist in erster Linie mangelnde Barrierefreiheit. Deshalb fordern wir, dass notwendige medizintechnische Hilfsmittel (Blutzuckermessgeräte, Systeme zur kontinuierlichen Glukosemessung, Pens, Pumpen, Systeme zur automatisierten Insulindosierung etc.) und digitale Gesundheitsanwendungen so gestaltet werden, dass sie auch von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit barrierefrei nutzbar sind. Hier muss sich Deutschland auf nationaler und europäischer Ebene dafür einsetzen, dass verpflichtende Vorgaben zur Barrierefreiheit eingeführt werden. Auf Freiwilligkeit beruhende Vereinbarungen mit Herstellern sind trotz jahrelanger Gespräche mit der Industrie nicht erreicht worden. Die Situation ist gerade für Betroffene von Diabetes Typ 1 ernst, denn sie können aktuell nicht nach dem medizinisch anerkannten Stand versorgt werden.

Schließlich gibt es einen großen Bedarf an für taubblinde Menschen nutzbaren Hilfsmitteln zur Alltagsbewältigung. Wegen der sehr kleinen Nutzergruppe kann hier nicht auf die üblichen Marktmechanismen gesetzt werden. Es ist dringend nötig, staatliche oder aus Versicherungsbeiträgen finanzierte Fördermaßnahmen aufzusetzen, damit nutzbare Hilfsmittel, wie Lichtsensoren mit Vibration, Farberkennungsgeräte, etc. entwickelt und an diese Menschen abgegeben werden können. Außerdem ist insbesondere Menschen mit Hörschäden bei der Versorgung mit Hörgeräten besser Rechnung zu tragen, denn die krankenkassenfinanzierten Leistungen werden dem Bedarf bislang nicht gerecht.

Das Positionspapier des Deutschen Behindertenrates für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen, dem sich der DBSV anschließt finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID293689>



Die ergänzenden gesundheitspolitischen Forderungen des DBSV finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.dbsv.org/resolution/vbt-2022-res-gesundheitspolitik.html>

Das DBSV-Positionspapier „Die therapeutische Versorgung von Menschen mit Diabetes mellitus und Seh Einschränkung: Stand und Handlungsbedarf“ finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.dbsv.org/menschen-mit-diabetes.html>

Zu 15:

Die Fraktion fordert Anstöße zu Netzwerken für Barrierefreiheit.

Solche Netzwerke wären wünschenswert, müssten aber aktiv gefördert werden.

Für viel wichtiger erachtet es der DBSV, dass die Standardisierung im Bereich der Barrierefreiheit systematisch vorangetrieben wird. Das bringt Barrierefreiheit wirklich voran und schafft auch Verlässlichkeit für die Wirtschaft. Menschen mit Behinderungen sind in diese Prozesse angemessen einzubinden, wobei Ihnen dafür auch die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind.

Zu 16:

Die Fraktion fordert ein bundesweites Förderprogramm zum Aufbau barrierefreier digitaler Infrastruktur.

Auch der DBSV fordert dringend ein Förderprogramm, das speziell die digitale Barrierefreiheit fokussiert. Zudem müssen unbedingt sämtliche staatliche Zuwendungen an die Einhaltung von Barrierefreiheit gebunden werden. Gerade in der Digitalisierung liegen große Chancen für mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Allerdings zeigen aktuelle Entwicklungen auch, dass Barrierefreiheit viel zu oft nicht mitgedacht wird. Gerade blinde und sehbehinderte Menschen stoßen insoweit an deutliche Grenzen. Auch das betrifft alle Lebensbereiche. Folgende Beispiele mögen dies verdeutlichen: Der Bund fördert Digitalisierung im Bildungsbereich. Leider ist aber nicht gewährleistet, dass die eingesetzte Hard- und Software auch barrierefrei ist. So haben viele Schülerinnen und Schüler, gerade im integrativen Unterricht das Problem, dass sie von digitalen Bildungsmedien ausgeschlossen sind. Bislang fehlt es an alltäglich benötigter Bürossoftware, um barrierefrei arbeiten zu können. Beispiel: Es gibt keine barrierefrei bedienbaren Warenwirtschaftssysteme oder Zeiterfassungssysteme etc. Eine elektronische Aktenverwaltung in der Justiz oder Verwaltung ist noch keine Realität. Hilfreich wäre im Bereich der Digitalisierung zudem, wenn alle (auch Länder und Kommunen) auf einheitliche Standards verpflichtet werden. Aktuell zeigt das OZG leider sehr deutlich,



dass dies im Bereich der Barrierefreiheit nicht für alle Verwaltungsleistungen erfolgen wird. Das ist nicht nur für Menschen mit Behinderungen ein Problem. Auch Anbieter von digitalen Services profitieren, wenn sie verlässliche Rahmenbedingungen vorfinden. Die Digitalisierung mit ihrem WWW muss kleinstaaterisches Denken überwinden.

Zu 17:

Die Fraktion fordert mehr Bewusstseinsbildung für das Thema Barrierefreiheit insbesondere in der Architekten- und Ingenieursausbildung.

Das ist aus Sicht des DBSV vollkommen ungenügend. Das Thema Barrierefreiheit ist in die Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodule aller Berufssparten einschließlich der Weiterqualifizierung verpflichtend aufzunehmen. Nur wenn jeder lernt, was Barrierefreiheit konkret bedeutet, wird dieses Wissen auch im Alltag umgesetzt.

Zu 18:

Die Fraktion fordert, beim Katastrophenschutz den Warnmix aus digitalen und analogen Medien barrierefrei anzupassen.

Der DBSV hält es für dringend erforderlich, sowohl die Warnung vor Katastrophen barrierefrei auszustalten (die NINA-App ist aktuell nicht barrierefrei nutzbar), als auch Maßnahmen zu ergreifen, um im Katastrophenfall Menschen mit Behinderungen unterstützen und retten zu können.

Zu 20:

Die Fraktion fordert, die Regelung des § 78 Abs. 5 SGB IX zu überarbeiten, um Menschen mit Behinderungen zu ehrenamtlichem Engagement zu motivieren.

Der DBSV unterstützt vollständig diese Forderung. Dazu gehört, sie den anderen sozialen Teilhabeleistungen rechtlich gleichzustellen und die bestehenden Einschränkungen aufzuheben. Dazu gehört aber auch, die erforderliche Unterstützung einkommens- und vermögensfrei zu stellen. Ansonsten müssen behinderte Menschen für ihr eigenes gesellschaftliches Engagement auch noch zahlen, wenn sie dafür ein Hilfsmittel oder eine Assistenz benötigen. Schließlich sollten Bundesprogramme, wie z. B. der Freiwilligendienst, Assistenzbedarfe von Menschen mit Behinderungen direkt abbilden, um nicht auf die Eingliederungshilfe zurückgreifen zu müssen.